

Kennziffern, sofern Kapazitätswachstum nicht Zutritt);

- Gesamtwertumfang der Investition, darunter Bau und Ausrüstungen (nach Jahren) entsprechend
 - der Aufgabenstellung des Investitionsauftraggebers zur Erarbeitung der Unterlagen für die Investitionsvorauswahl,
 - den technischen und ökonomischen Zielstellungen der Investitionsvorauswahl zur Erarbeitung der Dokumentation zur Grundsatzentscheidung,
 - den mit der Grundsatzentscheidung bestätigten technischen und ökonomischen Kennzahlen für die Ausführungsprojektierung;
- vorgesehener Baubeginn und vorgesehene Inbetriebnahme bzw. Teilbetriebnahme für die nächsten 2 Jahre nach Quartalen, danach nach Jahren;
- Termin der Übergabe
 - der Aufgabenstellung des Investitionsauftraggebers zur Mitwirkung bei der Erarbeitung der Unterlagen für die Investitionsvorauswahl,
 - der technischen und ökonomischen Zielstellungen der Investitionsvorauswahl zur Erarbeitung der Dokumentation zur Grundsatzentscheidung,
 - der mit der Grundsatzentscheidung bestätigten technischen und ökonomischen Kennzahlen für die Investitionsdurchführung;
- geforderter Termin der Fertigstellung der Projektierungsunterlagen.

Diese Angaben sind insbesondere bei der Anmeldung von Projektierungsleistungen für Teilanlagen entsprechend den spezifischen Erfordernissen zu ergänzen. Bei Projektierungsleistungen für Reparaturen und dergleichen sind die Angaben sinngemäß entsprechend den gegebenen Erfordernissen in die Anmeldung aufzunehmen.

- 5.4. Die Projektierungseinrichtungen ermitteln den sich aus den Anmeldungen ergebenden Projektierungsbedarf und nehmen ihn entsprechend ihren staatlichen Aufgaben, dem vorgesehenen Bau- und Montageablauf der Investitionsvorhaben und dem notwendigen Vorlauf für eine termin- und qualitätsgerechte Projektierung in ihre Projektierungsbilanzinformationen auf. Über die Aufnahme ist der Anmelder innerhalb von 4 Wochen zu informieren.

Die Aufnahme in die Bilanzinformation der Projektierungseinrichtung hat so zu erfolgen, daß die termingemäße Bereitstellung der Projektierungsunterlagen für die Vorhaben, die im Plan der Vorbereitung ausgewählter Investitionsvorhaben enthalten sind, und für die Fortführungsvorhaben gewährleistet ist.

Der Ermittlung des Projektierungsbedarfs sind die bestätigten zweigspezifischen Kennziffern, wie bestätigte Aufwandshormative bzw. progressive Leistungs- und Aufwandskennziffern, zugrunde zu legen. Dabei ist von der Anwendung von Angebotsprojekten, der Wiederverwendung vorhandener Projekte und rationeller Projektierungsmethoden auszugehen.

Die Projektierungseinrichtungen übergeben ihre Projektierungsbilanzinformationen in dem festgelegten Umfang und der festgelegten Gliederung dem zuständigen bilanzierenden Organ. Gleichzeitig sind Entscheidungsvorschläge zu bestehenden Bilanzproblemen zu unterbreiten.

- 5.5. Das bilanzierende Organ für Projektierungsleistungen faßt die Bilanzinformationen der Projektierungseinrich-

tungen des Bilanzbereiches zu einer Projektierungsbilanz zusammen. Es trifft die erforderlichen Bilanzentscheidungen und übergibt die Projektierungsbilanzen dem bilanzbestätigenden Organ. Die bilanzierenden Organe für Projektierungsleistungen klären eigenverantwortlich bestehende Differenzen mit den zuständigen Betrieben, Kombinat, wirtschaftsleitenden Organen und Staatsorganen bzw. unterbreiten ihrerseits den bilanzbestätigenden Organen Lösungsvorschläge zur Entscheidung.

Die bilanzierenden Organe für Projektierungsleistungen der investierenden Zweige teilen ihr Eigenaufkommen und den damit gedeckten Bedarf an Projektierungsleistungen für Meß-, Steuer- und Regeltechnik, elektrotechnische Anlagen, Rohrleitungen und Isolierungen und Bau den für die Projektierungsleistungen zuständigen bilanzierenden Organen für die Aufnahme in deren Projektierungsbilanzen mit.

- 5.6. Die zuständigen bilanzbestätigenden Organe für Projektierungsleistungen bestätigen nach Prüfung die Projektierungsbilanzen und treffen ihrerseits erforderliche Bilanzentscheidungen zu bestehenden Bilanzproblemen.

Sie reichen entsprechend den Terminen der Planarbeit die Bilanzen mit den Planentwürfen an ihr übergeordnetes Ministerium bzw. zentrales Staatsorgan ein. Gleichzeitig unterbreiten sie Lösungsvorschläge zu bestehenden Bilanzproblemen.

- 5.7. Die den bilanzbestätigenden Organen für Projektierungsleistungen übergeordneten Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane prüfen die eingereichten Projektierungsbilanzen hinsichtlich der Übereinstimmung zwischen Projektierungsaufkommen und -bedarf entsprechend der volkswirtschaftlichen Einordnung der Investitionsvorhaben und den gestellten Aufgaben zur Entwicklung der Projektierungskapazitäten und treffen Bilanzentscheidungen zu noch bestehenden Bilanzproblemen.

Auf dieser Grundlage sind die staatlichen Planaufgaben für Projektierungsleistungen durch die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane zu erteilen.

Die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane haben auf Anforderung mit dem Planentwurf Projektierungsbilanzen an die Staatliche Plankommission einzureichen.*

- 5.8. Die Bilanzierung der Projektierungsleistungen ist langfristig und kontinuierlich von den Projektierungseinrichtungen, bilanzierenden Organen, bilanzbestätigenden Organen und zentralen Staatsorganen im Rahmen der Leitung und Planung des sozialistischen Reproduktionsprozesses in Übereinstimmung mit dem Ablauf der Volkswirtschaftsplanung durchzuführen.

Die Bilanzentscheidungen sind in Abstimmung mit den beteiligten Staatsorganen, wirtschaftsleitenden Organen, Kombinat, Betrieben und Einrichtungen vorzubereiten.

Die Beteiligten sind über die Bilanzentscheidungen zu informieren.

Die Bilanzentscheidungen sind verbindliche Grundlage für den Abschluß von Verträgen über Projektierungsleistungen.

* Die Einreichung von Projektierungsbilanzen an die Staatliche Plankommission entsprechend der Anordnung Nr. 4 vom 28. März 1972 und Nr. 5 vom 28. Februar 1973 über die Nomenklatur für die Planung, Bilanzierung und Abrechnung von Material, Ausrüstungen und Konsumgütern zur Ausarbeitung und Durchführung der Volkswirtschaftspläne — Bilanzverzeichnis — (Sonderdruck Nr. 688/3 und 688/4 des Gesetzblattes) und den dazu erlassenen Ergänzungen wird dadurch nicht berührt.